

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1852)

Artikel: Direktion des Innern

Autor: Fischer

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415900>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Direktion des Innern.

(Direktor: Herr Regierungsrath Fischer.)

I. Gesetzgebung.

Aus der Sphäre der Direktion des Innern gingen im Jahre 1852 einige tief eingreifende Gesetze hervor; so

- 1) das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit Getränken, vom 4. Juni;
- 2) das Gesetz über das Gemeindewesen, vom 6. Dezember;
- 3) das provisorische Dekret über das Brandassuranzwesen, vom 11. Dezember.

Andere in die gleiche Sphäre einschlagende legislatorische Erlasse waren:

- 4) Das Dekret, betreffend die Gebühren für Viehscheine, vom 24. März.
- 5) das Dekret über das Auswanderungswesen, vom 30. November;
- 6) das Dekret wegen Einverleibung der Burggüter in die Gemeindebezirke Aeschlen und Bleiken, vom 29. Mai;
- 7) das Dekret wegen Verschmelzung der beiden Einwohnergemeinden von Stadt und Vorstadt Lauffen, vom 26. November;
- 8) die Uebereinkunft mit Freiburg, betreffend die Gränzverhältnisse der bernischen Ortschaften Gurbrü und Gollaten und der freiburgischen Gemeinden Oberried, Kerzenz und Agriswyl, vom 4./29. Mai 1853.

II. Verwaltung.

A. Gemeindswesen.

Es gelangten im verflossenen Jahre 52 Organisations-, Nutzungs- und Verwaltungsreglemente von Gemeinden zur Behandlung; ferner 10 Reglemente über Feuer-, Straßen- und Marktpolizei; 12 Tell-, Gemeindwerks- und Schwellenreglemente, und endlich aus sechs Gemeinden, nämlich Koppigen, Uetendorf, Pleigne, Kallnach, Iffwyl und Thun Reglemente oder doch reglementarische Bestimmungen über die Unterstützung der Auswanderung. In 37 Fällen mußte über Beschwerden wegen angefochtenen Gemeindswahlen, wegen verweigerten Nutzungen, wegen Tellbezügen und anderer finanzieller Gemeindsverhältnisse und dergleichen Gegenstände der Gemeindsverwaltung mehr entschieden werden; in vier Fällen über die Ablehnung von Gemeindsbeamtungen von Seite der Gewählten und in sechs Fällen wurde das Einschreiten der Behörden notwendig, um Gemeindsbeamte zur Rechnungslegung oder zur Ablieferung rückständiger Gelder anzuhalten. Bei Anlaß mehrerer Spezialfälle und Einfragen wurde entschieden, daß das Einkommen der Staatsbeamten, welche in den betreffenden Gemeinden ihr nothwendiges Domizil haben, und nicht ohnehin als Einwohner derselben tellpflichtig sind, so wie dassjenige der stationirten Pfarrgeistlichen der Betellung für örtliche Gemeindsauslagen nach dem Gesetz nicht unterworfen werden könne. Gegen ein Güterabtretungsbegehren der Einwohnergemeinde Studen, Amtsbezirks Nidau, mußte Einsprache erhoben und die Gemeinde zur Aufstellung eines Tellreglements angehalten werden, da es mit der Stellung einer Einwohnergemeinde, als Glied des Staatsorganismus, schlechterdings unverträglich erscheint, daß solche als moralische Person des Zustandes des eigenen Rechts verlustig gehen sollte, was natürlich eine nothwendige Folge der Güterabtretung hätte sein müssen. Im Uebrigen erhielten 34 Gemeinden Tellbewilligungen zum

Zwecke der Deckung von Ortspolizei- und Gemeindsverwaltungsauslagen. Ein Ausscheidungsvertrag über das Vermögen der Stadt Bern zwischen der Einwohner- und Burgergemeinde wurde genehmigt. Dagegen sah man sich im Falle, Gesuche um Bewilligung zur Vertheilung des Ertrages von Gemeindsgütern unter die Burger abzuweisen, und ebenso die Bewilligung zu Tellbezügen für Auswanderungssteuern zu verweigern.

Die Unterstützung der Auswanderung von Seite der Gemeinden zeigte sich als im Zunehmen begriffen. In den meisten Fällen erfolgte dieselbe auf Rechnung der den Auswanderern zustehenden Burgernutzungen, die sie den Gemeinden auf eine bestimmte Anzahl von Jahren abtraten, um aus dem daherigen Ertrage die ihnen geleisteten Vorschüsse zu decken. Andere Gemeinden überließen den Auswanderern selbst die Verpachtung ihrer Nutzungen, um den Ertrag auf die Ausführung ihres Vorhabens zu verwenden. Der Waldreichthum der Gemeinden des Jura bietet diesen eine ergiebige Quelle, um die Auswanderung armer Gemeindsangehöriger öfters in ziemlich großartigem Maßstabe zu befördern. Wieder andere Gemeinden sahen sich zu momentanen Kapitalangriffen oder Geldaufbrüchen genötigt, um den Unterstützungsbegehren von auswandernden Angehörigen entsprechen zu können, was jedoch bloß gestattet wurde, sofern die Möglichkeit einer baldigen Deckung däheriger Ausfälle nachgewiesen werden konnte, wie denn überhaupt die Behörde, so wenig sie geneigt ist, den Gemeinden in ihren däherigen Anstrengungen entgegenzutreten, doch nie unterließ, die Ergreifung sichernder Maßregeln gegen Missbräuche bedingungsweise an die Genehmigung gefasster Gemeindsbeschlüsse zu knüpfen. Wenn dieser Weg zur Verminderung der Armenlast von den Gemeinden immer allgemeiner betreten wird, so befinden sich dagegen leider gerade in den Gegenden, wo diese Last am drückendsten ist, nämlich im Emmenthal und Oberland, die Gemeinden ver-

hältnismäßig am wenigsten im Stande, dieses Beispiel zu befolgen.

B. Armenwesen.

I. Allgemeines.

Die eingreifendste Maßregel der Regierung in diesem immer wichtiger werdenden Zweige der Administration war die Vollziehung des Gesetzes vom 11. Oktober 1851, so weit es zunächst die erhöhten Staatsbeiträge an die Gemeinden betraf. In diesem Gesetz ist der Grundsatz ausgesprochen, „dass vom 1. Januar 1852 hinweg bis auf Weiteres der nach dem Armgesetz von 1847, §. 33, ausgemittelte Beitrag des Staats mit Rücksicht auf die den Gemeinden zu Gebote stehenden Hülfsmittel und die ihnen nach dem Gesetze nothwendig auffallenden Auslagen angemessen erhöht werden solle.“ Zum Behuf dieser Erhöhung war im Budget für das Jahr 1852 die Summe von Fr. 111,800 aufgenommen worden. Die Direktion des Innern ließ nun die Gemeinden, welche bis jetzt Staatsbeiträge an die Armentellen bezogen hatten, auffordern, ihre Reklamationen mit Rechnungen und Akten belegt, einzureichen, wosfern sie nämlich glaubten:

- 1) es sei bei der Berechnung des Durchschnitts der Armentellen von 1840 bis 1845 eine Unrichtigkeit eingeflossen, oder es stelle diese Durchschnittsberechnung wegen zufälligen Verumständnungen nicht das richtige Bedürfniss dar;
- 2) es sei die Klassifikation in einer der zwei Klassen von $\frac{4}{8}$ oder $\frac{5}{8}$ nach dem Vermögen der Gemeinde nicht richtig vorgenommen worden;
- 3) es sei der Gemeinde rein unmöglich, ihre Ausgaben im Sinne des Armgesetzes, §. 4, zu bestreiten.

Auf diese durch Zirkular vom 23. Januar 1852 erfolgte Einladung kamen beinahe alle damals Staatsbeiträge beziehenden Gemeinden mit Reklamationen ein. Förmlichen Ver-

zicht auf Erhöhung des Staatsbeitrags leisteten bloß zwölf Gemeinden.

Die Klagen der Gemeindräthe stimmten in folgenden Punkten auffallend überein:

1) Es habe die Zahl der Armen seit 1846 bedeutend zugenommen und in mehreren Orten sei das Bedürfniß auf das zweiz- und dreifache gestiegen; der Durchschnitt der Armentellen von 1840 auf 1845 stelle lange nicht das richtige Bedürfniß dar, und die Staatshülfe sei daher nicht im Verhältniß zur wirklichen Noth.

2) Bei der Berechnung des Durchschnitts der Armentellen sei auf die sogenannten „Umgänger“ keine Rücksicht genommen worden. Nun aber seien die Umgänger, obgleich für sie keine Entschädigung in Baar geleistet werde, so gut eine Last der Gemeinde als die Unterbringung von Individuen gegen Pfleggeld. Letztere Ausgaben erschienen nun in den Armenrechnungen, erstere dagegen nicht. Die Ausgaben der Gemeinden seien daher der Behörde nicht in ihrer ganzen Größe bekannt geworden.

3) Es seien in den, der Durchschnittsberechnung zu Grunde gelegten Jahren aus Noth und Bedrängniß und um die Tellpflichtigen möglichst zu schonen, die Kapitalien angegriffen, Schulden kontrahirt und solche Einkünfte sogleich verbraucht worden, welche nach dem Gesetz hätten kapitalisiert werden sollen. In Folge dieses, freilich gesetzwidrige, Verfahrens, sei nun an Tellen weniger bezogen worden, dagegen der Staatsbeitrag für die betreffenden um so ungünstiger ausgefallen. Nicht nur fehle nun diesen Gemeinden der Genuss eines erhöhten Staatsbeitrags, sondern ihre geschmälerten Armengüter trügen ihnen geringern Zins.

4) Andere Gemeinden klagten, bei der Versetzung in eine der drei Klassen, welche $\frac{4}{8}$, $\frac{5}{8}$ oder $\frac{6}{8}$ Staatsbeitrag erhalten, hätte man sie wegen Vorhandensein eines Kirchenguts, Schulgutes, Bäurtguts oder Burberguts in eine ungünstigere Abtheilung versetzt; diese verschiedenen Güter mit

speziellen Zwecken gingen das Armenwesen nichts an und es hätte daher lediglich auf die Größe und Solidität des Armguts Rücksicht genommen werden sollen. Eine Gemeinde könne bei sehr reichem Burgergut doch sehr arm sein, und da scheine, nach der Ansicht derselben, der Staat weit eher berufen, für die burgerlichen Armen helfend einzuschreiten, als das betreffende Burgergut selbst!

5) Viele Gemeinden würden mit ihren Hülfsmitteln, mit Ausschluß der Armentelle, sich zurechtfinden, wenn sie nicht so viele auswärts, besonders außer dem Kanton wohnende Arme zählten; seit der neuen Armenordnung im Kanton Bern seien die Behörden anderer Kantone zur Zurückweisung in die Heimatgemeinde auf der Armenfuhr weit eher geneigt und überhaupt strenger als früher. Auch sei die Thatsache mehr als sicher, daß seit dem neuen Betreibungsgesetz die Armen weit häufiger sich gezwungen führen, in ihrer Heimatgemeinde Obdach zu suchen, wosfern letztere nicht vorziehe, um die Thrigen ferne zu halten, bedeutende Steuern an die Hausszinse zu verabfolgen.

6) Von vielen Seiten wurde geradezu erklärt, die freiwilligen Beiträge der Armenvereine seien ein geringer oder gar kein Ersatz für die nun aufgehobenen Armentellen.

Zum Belege obiger Behauptungen führen wir folgende schlagende Beispiele an:

1) Melchnau und Bußwyl.

Ausgaben für 96 Verdingte	Fr. 3150.
Einnehmen: Zinse des Armguts	
und Staatsbeitrag	1119. 90
Ausfall:	Fr. 2030. 10

2) Heimiswyl.

Ausgaben für die Verdingten	Fr. 6864. 58
Einnehmen: Zinse des Armguts	
und Staatsbeitrag	5743. 20
Ausfall:	Fr. 1121. 38

3) Reichenbach.

Ausgaben für 119 Verdingte . . .	Fr. 3952.	—
Einnahmen: Zinse des Armenguts und Staatsbeitrag	„ 2964.	53
		<hr/>
Ausfall: Fr. 987.	47	

4) Adelboden.

Ausgaben für 110 Verdingte . . .	Fr. 5704.	72
Einnahmen: Zinse des Armenguts und Staatsbeitrag	„ 3984.	22
		<hr/>
Ausfall: Fr. 1720.	50	

5) Außerbirrmoos.

Ausgaben für 39 Verdingte . . .	Fr. 1408.	50
Einnahmen: Zinse und Staatsbei- trag	„ 736.	18
		<hr/>
Ausfall: Fr. 672.	32	

6) Walkringen.

Ausgaben für 106 Verdingte . . .	Fr. 5658.	57
Einnahmen: Zinse und Staats- beitrag	„ 4325.	90
		<hr/>
Ausfall: Fr. 1332.	67	

Hiebei ist zu bemerken, daß die Ausgaben obiger Gemeinden nur für Verdingte berechnet sind, somit bei weitem nicht die verschiedenen andern zum Theil unausweichlichen Auslagen berühren, sowie das absichtlich hier die am meisten belästigten Gemeinden der Amtsbezirke Signau, Trachselwald und Schwarzenburg nicht angeführt sind. Diese und andere minder wichtige Reklamationen beweisen, wie schwierig die Aufgabe der Behörde war, eine gründliche und allseitig befriedigende Revision des früheren Bertheilungsmodus der Staatsbeiträge an die Armentellen vorzunehmen. Es wurde, um einen gesetzlichen Haltpunkt zu haben, die frühere Durchschnittsberechnung zu Grunde gelegt; den Gemeinden, je nach den ungünstigen Verhältnissen im Armenwesen Zulagen

von $\frac{1}{8}$, $\frac{2}{8}$ oder $\frac{3}{8}$ ihres früheren Beitrags zuerkennt. Bloß um $\frac{1}{8}$ wurden erhöht 7 Gemeinden; es waren dieß die relativ in günstigeren ökonomischen Verhältnissen stehenden, um $\frac{3}{8}$ dagegen die bedürftigen und nicht schon früher $\frac{6}{8}$ genießenden, 39 an der Zahl; allen übrigen legte man $\frac{2}{8}$ bei. Acht Gemeinden, die vorher wegen ganz unverschuldeten Umstände keine genossen, erhielten fortan regelmäßige Beiträge.

Hieraus ergibt sich, daß wenn die bisherigen Staatsbeiträge bestanden sind in Fr. 282,590. 72 die Erhöhung dagegen ansteigt auf . „ 101,942. 46

die Summe der dermaligen regelmäßigen Staatsbeiträge Fr. 384,533. 18 ist.

Wenn man nun bedenkt, daß die Armentellen vom Jahr 1840 bis 1845 durchschnittlich ausgeworfen haben Fr. 425,128. 55

der Staatsbeitrag aber an die Armenstellen Fr. 384,533. 18

der Staatsbeitrag aber an die Armenvereine „ 30,000. —

„ 414,533. 18

so zeigt sich, daß der Staat bis an die Summe von Fr. 10,595. 37

nur durch diese zwei Posten so viel leistet, als früher die gesammten Armentellen betragen haben; während die Verfassung nur von Beiträgen von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ spricht.

2. Armenvereine.

Die Armenvereine stiegen bis zur Zahl von 143, wobei jedoch nicht zu übersehen, daß diese Vermehrung zum Theil nur scheinbar ist, indem sich größere Einwohnergemeinden, die mit andern in dem nämlichen Kirchspielsarmenverband sich befanden, nunmehr selbstständig konstituirten. Die für

sie budgetirte Summe von Fr. 30,000 ward nicht nur vollständig verwendet, sondern noch um Fr. 850 überschritten. Im Jahr 1851 waren im Budget Fr. 94,200 n. W. für die Armenvereine ausgesetzt gewesen. Der bedeutende Unterschied fiel allerseits auf, und veranlaßte eine Menge Einfragen und Klagen. Man bedachte nicht, daß eine so bedeutende Erhöhung der Staatsbeiträge an die Gemeinden für das burgerliche Armenwesen nicht erfolgen konnie, ohne erhebliche Abzüge an einem andern Orte zu machen. Die Behörde glaubte, es dürften, seit dem ihnen die Hülfsquelle der Armentellen abgegangen, eher die Gemeinden für die unvermeidlichen Pfleg- und Kostgelder der Staatshülfe, als die Armenvereine, denen das unbegrenzte Feld der Wohlthätigkeit offen stehe, und welche nur momentane freiwillige Unterstützung reichten.

Im Ganzen genommen zeigten die Armenvereine eine gewisse Scheu, in weiter gehende und größere finanzielle Folgen habende Verpflichtungen einzutreten. Selten wird daher der eine oder andere sich herbeilassen:

- 1) beim Tode der Eltern die Kinder zur Pflege zu übernehmen;
- 2) Miethzinse ganz oder theilweise,
- 3) Lehrgelder,
- 4) Pfleggelder für Gebrechliche oder Arbeitsunfähige, und
- 5) die Kostgelder in den vom Staat unterhaltenen Irren- und Verpflegungsanstalten zu bezahlen.

Alle diese Auslagen fahren mit seltenen Ausnahmen fort, den früheren burgerlichen Armenbehörden obzuliegen.

Dagegen entwickeln die Armenvereine eine ländliche Thätigkeit:

- 1) in Einführung oder Unterstützung industrieller Thätigkeit, wodurch viele müßige Hände beschäftigt und arme Kinder dem Bettel entzogen werden;
- 2) in Verabreichung von Saatkartoffeln und Beaufsichtigung der dauerigen Pflanzungen;

- 3) in Vertheilung von Lebensmitteln, sowie in Unterhaltung von Suppenanstalten, und
- 4) in Bekämpfung des Bettels auf dem polizeilichen Wege und durch gegenseitige Verpflichtung keine Almosen zu geben.

Die Schwierigkeiten, mit denen das Institut der Armenvereine stetsfort zu kämpfen hat, und die seinen Bestand eigentlich in Frage stellen, sind zwar die früher schon vorgesehenen; allein man überließ sich der Hoffnung, es seien dieselben zu überwinden, sobald sich das Publikum mit den andrerseits nicht zu läugnenden Vorzügen der freiwilligen Armenpflege besser vertraut gemacht haben werde. Leider ist dem nicht also. Die Gewohnheit einzelner Privaten, den Armenvereinen keinen Heller zu geben, bei ihren Häusern dagegen nach altem Brauch reichliche Almosen zu spenden, nimmt eher zu als ab. Dadurch wird die Thätigkeit der Vereine gelähmt, es entgehen ihnen bedeutende Hülfsmittel, und die Armen wissen den Zwiespalt zu benutzen. Ein anderer Uebelstand liegt in der Abnahme des Betrags der freiwilligen Beiträge selbst. Nicht jedermann gibt einfach aus Wohlwollen, ohne zu fragen, wie viel der Andere steuert, sondern die meisten sind geneigt, bloß im Verhältniß zu den andern beizutragen. Kann dieses nicht geschehen, so unterlassen sie es lieber ganz.

3. Armenanstalten.

Die Verhältnisse und Leistungen derselben waren ungefähr die nämlichen, wie im vorigen Jahre.

Die Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg zählte auf 1. Januar 1852. 98 Männer und 56 Weiber, zusammen 154 Personen. Zu Zwangsarbeit wurden überhaupt verurtheilt 464, darunter 273 wegen Vagantität und Bettels. Die Bewirthschaftung des Thorberggutes von 194 Fucharten, sowie das in Pacht genommene Schwendigut bildete die Hauptbeschäftigung der Sträflinge. Im Fache der industriellen

Arbeiten steht die Anstalt noch zurück, einestheils wegen Mangels an tüchtigen Meistern, anderntheils wegen Ungelehrigkeit ihrer Untergebenen. Dennoch stiegen die Einnahmen für weibliche Arbeiten, sowie für Weberei, Schneiderei, Schusterei, Tischlerei u. s. w. während des Jahres auf 6193 Fr. 73 Rp. an. Die Schülerklasse, errichtet durch Beschluss des Regierungsrathes vom 17. Juli 1851, enthielt auf 1. Januar 1852 bereits 31 Jöglings, 28 Knaben und 3 Mädchen, zum Theil von sehr verwildertem Wesen. Das gesammte Aufsichtspersonale erfüllte seine Pflicht zur Zufriedenheit seiner Obern. Die Anstalt kostete im Jahr 1852 Fr. 42,463.

Die Hülfsirrenanstalt zu Thorberg konnte dem immer steigenden Zudränge von geistesfranken Personen so wenig genügen als in früheren Jahren. Der Personalbestand war auf 1. Januar 1852: 26 Männer und 24 Weiber; auf 31. Dezember: 25 Männer und 23 Weiber. Heilungen kamen bloß 2 vor. Todesfälle 6. Die Kostgelder beliefen sich auf Fr. 10,618 Rp. 69; davon zahlte der Staat Fr. 4766 Rp. 79, das Uebrige die Gemeinden.

Die Armenverpflegungsanstalt in Bärau enthält ihrem Zwecke gemäß beinahe nur völlig arbeitsunfähige Menschen. Auf 31. Dezember 1852 betrug die Zahl derselben 244; darunter waren 66 Altersschwache, 31 Geistesbeschränkte, 11 Taubstumme, 10 Blinde, 8 Gelähmte, 11 Bettlägerige u. s. w. Die Anmeldungen häufen sich ungemein, und dem Bedürfnisse des Landes kann bloß mit einer Anstalt dieser Art leider nicht von ferne entsprochen werden. Anno 1852 kostete sie Fr. 36,810.

Die Rettungsanstalt in Landorf, eröffnet im Jahr 1851 mit 22 Jöglingen, vermehrte sich im Jahr 1852 auf 26, die in zwei Familien abgetheilt, unter zwei Lehrern standen. Es bedarf großer Anstrengung und unausgesetzter Aufsicht dieser letztern, welche beim Unterricht, bei der Arbeit, beim Essen, bei der Erholung und im Schlafzimmer

die Kinder nicht verlassen, um den Zweck des Instituts zu erreichen. Der Unterricht ist der einer gehobenen Primarschule. Im Ganzen waren die Leistungen befriedigend. Die Kosten betrugen Fr. 6992.

Die Armenerziehungsanstalt im Schlosse Köniz, zur Erziehung verwahrloster Knaben bestimmt, hat durchschnittlich 60 Jöglings, die in drei Abtheilungen Primarunterricht erhalten, und dabei mit Landbau beschäftigt werden. Sie hat zu dem Ende 29 Tucharten in Pacht, worauf sie Anno 1852, nach Abzug des Pachtzinses für Land und Gebäulichkeiten, sowie der übrigen Kosten, einen reinen Gewinn von Fr. 1703. 71 machte. Diesen steigerte der Erlös aus der Schneiderei und Schusterei auf Fr. 2428 Rp. 73. Die Kosten waren Fr. 11,087. 21.

Die Armenerziehungsanstalt zu Rüggisberg erlitt in Bezug auf Zahl der Jöglings, Unterrichtsgegenstände, Land- und Hauswirthschaft &c. keine Veränderung. Dagegen beschränkte man die Aufnahme nothgedrungen auf solche Mädchen, die wegen kleiner Betrügereien oder Diebstähle richterlich bestraft worden oder bereits sich dem Betteln und Bagiren ergeben hatten. Die Kosten der Anstalt beliefen sich auf Fr. 7323. 66.

Stipendien zu Erlernung von Handwerken erhielten nach wohlbestandener Prüfung, abgehalten zu Rahnflüh, Unterseen, Wimmis und Bern 72, von ihren Armenvereinen empfohlene Jünglinge. Es ist jedoch eine traurige Erscheinung, die sich alle Jahre wiederholt, daß von diesen Jünglingen manche die Wohlthaten, auf Staatskosten einen selbstgewählten Beruf erlernen zu können, gleichwohl mutwillig von der Hand weisen, weil sie sich in der Werkstatt zu beengt fühlen. So bezogen denn auch nicht alle 72, sondern bloß 61 definitiv das Stipendium; die übrigen 11 standen entweder die Probezeit nicht, oder verzichteten sonst darauf. Ausgaben pro 1852: Fr. 5477.

Die Kinderspenden, durch das Dekret vom 11. Oktober 1851 vorgesehen, traten im Jahr 1852 zum ersten Male ins Leben. Die Armenvereine hatten hiefür vorzüglich Waisen oder solche Kinder, die wegen übler Erziehung den Eltern fortgenommen werden mussten, zu bezeichnen. Die Spende auf das einzelne Kind ward auf Fr. 35 festgesetzt; diese erhielten 382 Kinder, was eine Gesamtauslage von Fr. 13,370 zur Folge hatte.

Zu Spenden an Unheilbare wurden Fr. 46,311 Rp. 90 verwendet. Dieselben betrugen je 72 oder je 36 Fr. Die Sterblichkeit unter den Spendkindern war sehr groß; nicht minder aber die Zahl der von den Armenvereinen vorgeschlagenen neuen Bewerber.

Die Beiträge des Staats an anderweitige Anstalten fielen also:

an das Pfränderhaus des äußern Krankenhauses	Fr. 2616. 19
„ das Irrenhaus	5513. 11
„ die Armenerziehungsanstalt zu Schenzenhof	2029. —
„ die Armenerziehungsanstalt zu Bättwil	2139. 67
“ “ “ “ Trachselwald	2826. 04
“ die Armenerziehungsanstalt in der Rütte	1742. —
“ das äußere Krankenhaus zu Deckung des Defizits vom Jahr 1851	6500. —
“ die Krankenanstalt zu Saignelegier, aversal	500. —
dazu noch an auswärts wohnende Kantonsbürger durch das Armenbüro	1710. 02
und an Wasser- und Hagelbeschädigte	2533. 77

Was mithin alles im Jahr 1852 nach §. 85 der Verfassung für das Armenwesen verausgabt worden, ergibt sich aus folgender Übersicht:

STÄD. 18 : 851 art. medgärt. 1852

	Fr. Rp.
1) Staatsbeiträge an die Armentellen . . .	388,881. 43
2) Beiträge an Bezirksarmenanstalten . . .	10,721. 70
3) Stipendien für Handwerker	5,477. 07
4) Rettungsanstalt im Landorf	6,992. 77
5) Anstalt in Köniz für Knaben	11,087. 21
6) Anstalt zu Rüggisberg für Mädchen . .	7,323. 66
7) Anstalt zu Thorberg	42,463. 79
8) Anstalt in Langnau	36,810. 83
9) Beiträge an die Armenvereine	30,850. 66
10) Direkte Unterstützungen	1,729. 72
11) Auswanderungssteuern	21,135. 28
12) Kinderspenden	13,370. —
13) Verwaltungskosten	2,500. —
	<hr/>
	Summa
	579,344. 62
Uebrige Leistungen des Staats im Armen- wesen	389,800. 94
	<hr/>
	969,145. 56

A. Landsäzenkorporation.

Die Zahl ihrer Glieder nahm im Jahr 1852 um drei ab, betrug also noch 2868 Köpfe; der Armenetat umfaßte 316 Personen, die Glasholzer inbegriffen. Außerdem wurden an 246 einmalige Unterstützungen und Arztkosten verabfolgt. Es kann also angenommen werden, daß von sämmtlichen Landsäzen je die fünfte Person besteuert wird, ein Verhältniß, das in keiner andern Gemeinde vorkommt. Die Gesamtauslagen für das Jahr 1852 belaufen sich auf Fr. 27,801. 72. Davon zahlte der Staat direkt Fr. 26,000, den Rest deckten einige Extraeinnahmen.

C. Volkswirthschaftswesen.

I. Forstwesen.

Durch Beschuß des Regierungsrathes vom 14. Juni 1852 wurde die bisher dem Direktor des Innern obgelegene Begutachtung und Verfügung über Holzschläge und Holzausfuhr, sowie über Waldausreutungsbegehren der Forst- und Domänenverwaltung übertragen. Infolge dessen kamen vor die erstere bloß noch die Waldreglemente und einige forstwirtschaftliche Gegenstände die mit der Gemeindsadministration in engem Zusammenhange stehen.

2. Landbau.

Nach Mitgabe der noch in Kraft bestehenden Verordnung vom 10. August 1814 wurden im Jahr 1852 die üblichen Prämien für das Einstimmen der Käfer ausgesetzt und zwar mit Rp. 35 für jedes über das gesetzliche Quantum hinaus gelieferte Mäz Käfer. Die Summe, welche zu diesem Zweck verwendet wurde, betrug Fr. 6914. 18 und vertheilte sich auf 12 verschiedene Amtsbezirke, in welchen sich die Käfer in sehr ungleicher Menge zeigten.

3. Entsumpfung des Seelandes.

Bezüglich derselben hatte die Vorbereitungsgesellschaft ein Konzessionsbegehren für die Korrektion der Juragewässer nach den La Nicca'schen Plänen eingereicht. Die Behörden fanden indeß nach Untersuchung der Sachlage die Angelegenheit noch nicht weit genug gediehen, um in Unterhandlungen über den definitiven Abschluß eines Vertrages mit dieser Gesellschaft eintreten zu können. Namentlich liegt in den verwinkelten Eigenthums- und Nutzungsverhältnissen am großen Moose ein wesentliches Hinderniß für die Ausführung der Entsumpfung. Nach Mitgabe eines daherigen Großerathsbeschlusses wurde daher einerseits obiges Konzessionsbegehren mit allen darauf bezüglichen Akten der Centralkommission der

beteiligten fünf Kantone zur Begutachtung mitgetheilt, andererseits die Vereinigung der erwähnten Eigenthums- und Nutzungsverhältnisse, einem besondern Kommissär in der Person des Herrn Alt-Regierungsrath's Straub übertragen. Inzwischen langte ein neues Konzessionsbegehren der Herren Fox, Henderson und Comp. in London für die Nebernahme der Entsumpfung ein. Der Regierungsrath glaubte nun eine Konferenz der beteiligten Kantone zu gemeinsamen Schlussnahmen über diesen Gegenstand in Anregung bringen zu sollen, was jedoch erst im folgenden Jahre zu Stande kam, wie denn auch der verlangte Bericht der Centralkommission ebenfalls erst im Jahr 1853 eingereicht wurde.

A. Viehzucht.

Da durch Beschluß des Großen Rathes der Kredit für Prämien zur Hebung der Viehzucht herabgesetzt worden war, so wurden Anno 1852 nur Prämien für Hengste, Hengstfohlen und Zuchttiere ausgetheilt, wie es das nachstehende Tableau des näheren ausweist.

I. Für Pferdezucht:	Prämien		
	für Hengste. Fr.	für Fohlen. Fr.	Total. Fr.
1) zu Kirchberg . . .	635	20	655
2) „ Lützelslüh „ „ „	400	—	400
3) „ Höchstetten „ „ „	820	105	925
4) beim Brodhäusli „ „ „	715	155	870
5) zu Köniz „ „ „	955	80	1035
6) „ Dachsenfelden „ „ „	690	125	815
7) „ Delsberg „ „ „	355	60	415
8) „ Pruntrut „ „ „	1395	40	1435
9) „ Saignelégier „ „ „	750	125	875
10) „ Alarberg „ „ „	340	50	390
	7055	760	7815

II. Für Hornviehzucht:	Prämien		
	für Stiere.	für Stierfälber.	Total.
	Fr.	Fr.	Fr.
1) zu Reichenbach . . .	245	119	364
2) " Schwarzenburg . . .	365	110	475
3) " Saignelégier . . .	550	45	595
4) " Zweisimmen . . .	365	136	501
5) " Saanen . . .	150	264	414
6) " Erlenbach . . .	395	155	550
7) " Unterseen . . .	240	34	274
8) " Meiringen . . .	225	138	363
9) " Signau . . .	690	110	800
	3225	1111	4336

Dazu die Prämien für Pferdezucht 7815

Macht zusammen 12,151

Das Vermögen der Viehentschädigungskasse belief sich am 31. Dezember 1851 auf . . . Fr. 259,705. 93

Auf 31. Dezember 1852 betrug dasselbe " 270,947. 21

Es ergibt sich sonach eine Vermehrung von Fr. 11,241. 28

5. Gemeinnützige Anstalten und Versicherungsgesellschaften.

Da das Brandversicherungswesen im Jahr 1852 einer durchgreifenden Revision unterlag, so wurden mehrere fremde Gesellschaften mit dem Gesuch, im Kanton Bern Versicherungen aufnehmen zu dürfen, abgewiesen, um den dießfalligen Beschlüssen des Großen Rethes in keiner Weise vorzugreifen. Die beabsichtigte Reorganisation der Kantonalbrandversicherungsanstalt konnte zwar nicht durchgeführt werden, weil der Große Rath sich mit den Grundlagen des vorgelegten Gesetzesprojektes nicht einverstanden erklärte. Dagegen wurde

provisorisch ein Dekret erlassen, um den dringendsten Bedürfnissen zu begegnen und die fühlbarsten Mängel zu beseitigen. Durch dieses sind die fremden Versicherungsanstalten vom Kanton Bern ausgeschlossen.

Gegenüber dem vorigen Jahr erzeugte sich in der Brandassuranzanstalt eine Vermehrung des Versicherungskapitals, obgleich die Zahl der versicherten Gebäude um etwas abnahm.

Auf 31. Dezember 1852 betrug nämlich dieses Kapital von 64,856 Gebäuden Fr. 198,022,478. 97

Ende 1851 hatte das-
selbe betragen

von 65,049 Gebäuden „ 197,574,706. 92

Es erzeugt sich also im
Jahr 1852 eine Ver-
minderung

von 193 Gebäuden.

Dagegen eine Vermehrung des
Versicherungskapitals von Fr. 447,772. 05

Die Zahl der Brände war 128; die Zahl der hierdurch
eingeschafferten oder beschädigten Gebäude 228.

Am meisten brannte es in den Amtsbezirken Pruntrut,
Freibergen, Burgdorf und Wangen.

Die Entschädigungssumme belief sich auf Fr. 354,811
Rp. 11.

Der Bezug der Brandversicherungsbeiträge war festge-
setzt auf $2\frac{1}{4}$ pro mille.

6. Handel und Gewerbe.

Unter Aufstellung des Reziprozitätsgrundsatzes wurden auf dahertiges Anerbieten der Regierungen von Württemberg und Bayern, die Handelsreisenden aus diesen Staaten von der Errichtung einer Patentgebühr für ihren Geschäftsbe-trieb befreit.

Eine an den Bundesrat gerichtete Verwendung um Aufhebung der durch §. 82 der Vollziehungsverordnung zum

schweizerischen Zollgesetz eingeräumten Erleichterung des Marktbesuches mit fremdem Vieh, welche besonders von französischen Pferdhändlern zum Nachtheil der Pferdverkäufer im Jura ausgebeutet wird, blieb unberücksichtigt, was um so mehr beklagt werden muß, als die Ausfuhr des hierseitigen Viehes auf französische Märkte durch die dortigen Zoll-einrichtungen beinahe unmöglich gemacht ist.

Die in Folge des neuen Wirtschaftsgesetzes im Jahr 1852 eingetretene Reorganisation des Wirtschaftswesens nahm die Thätigkeit der Behörde in hohem Maße in Anspruch. Bei Festsetzung der Normalzahl der Wirtschaften hielt man sich, so weit es irgend thunlich erschien, an die Vorschläge der Amtskommissionen. Der Zweck des Gesetzes, Verminderung der Wirtschaften, ist auf diesem Wege jedenfalls erreicht worden, obgleich dieselbe erst später ins Leben tritt. Daß wenigstens im alten Kanton die Nothwendigkeit dieser Maßregel nicht verkannt wurde, geht daraus hervor, daß im Allgemeinen die Gemeindsbehörden und Amtskommissionen zu der Verminderung auf's Nachdrücklichste Hand geboten haben. Ueber die Zahl der für das Jahr 1852 ertheilten Patente, wobei noch das alte Verfahren befolgt wurde, gibt die beiliegende Tabelle Auskunft.

Die im Kanton bisher bestandenen Gewerbschulen wurden durch Verabfolgung der gewöhnlichen Beiträge unterstützt, ebenso die neu gegründete Handwerkerschule in Burgdorf durch einen Beitrag von Fr. 250.

Auch die von Armenvereinen und Privaten in verschiedenen Landesgegenden betriebene Einführung der Strohflechterei fand Aufmunterung durch Beiträge von Fr. 50 bis Fr. 290. Diese floßen in die Gemeinden Langnau, Signau, Trub, Eggiwyl, Schangnau, Huttwyl, Walfringen, Bremgarten, Hindelbank, Schüpfen, Narberg, Kappelen, Oberbipp und an die Aktiengesellschaft zur Einführung der Strohflechterei im Amtsbezirk Konolfingen. Endlich erhielten Unterstüdzungen die Spizienklöppelanstalt in Frutigen, die

Uhrenmacherschule in Schwarzenburg und die neu eingerichtete Schnitzlerschule in Gadem.

Von den verschiedenen Tuchmessern in den Amtsbezirken Marwangen, Burgdorf, Trachselwald und Wangen wurden im Ganzen gemessen 3783 Stücke Leinwand.

7. Bevölkerungsverhältnisse.

Hierüber enthält die nebenstehende Tabelle ausführliche Angaben, worauf mithin verwiesen wird.

8. Auswanderungswesen.

Da die Schritte der Regierung von Bern beim Bundesrathe um die Aufstellung schweizerischer Auswanderungsagenturen in den wichtigsten Hafenstädten auszuwirken, ohne welche Maßregel eine wirksame Leitung und Organisation des Auswanderungswesens kaum denkbar ist, ohne Erfolg geblieben waren, so hatte dieselbe sich mit der Regierung des Kantons Aargau zu Ende des Jahres 1851 über das Projekt einer Uebereinkunft in Betreff dieser Angelegenheit verständigt. Wiederholt ungünstige Erfahrungen bewiesen jedoch bald die Unzulänglichkeit der den einzelnen Kantonsregierungen für diesen Zweck zu Gebote stehenden Mittel. Dies in Verbindung mit dem Umstande, daß das erwähnte Projekt selbst bis zu einem gewissen Punkte die Mitwirkung der Bundesbehörde voraussetzte, bewog Aargau, unter Kenntnisgabe vom Sachverhalte an sämtliche schweizerische Kantonsregierungen, auch seinerseits mit dem Ansuchen an den Bundesrath zu gelangen, daß bei der immer wachsenden Bedeutung der Auswanderung schweizerische Agenturen zum Schutze der Auswanderer in Havre, New-York und New-Orleans errichtet werden möchten. Die Regierung von Bern schloß sich natürlich diesem Schritte an und unterstützte ihn beim Bundesrathe. Ebenso nahm sie durch Abgeordnete Theil an der von Aargau im Weitern angeregten Konferenz der Kantone zur Besprechung der fraglichen Angelegenheit,

welche am 2. August 1852 stattfand und wobei 14 Stände vertreten waren. Gemäß den von der Konferenz gefassten Beschlüssen ergiengen an den Bundesrat neue dringende Ansuchen um Hülfe in obigem Sinne. Allein auch diese blieben ohne günstigen Erfolg.

Was den vom Großen Rath ausgesetzten Kredit von Fr. 20,000 zur Unterstützung armer Auswanderer betrifft, so erschien bei dessen Verwendung eine gleichmäßige Berücksichtigung aller eingelangten Unterstützungsbegehren unmöglich, weil die bewilligte Summe gegenüber der großen Anzahl der letztern sich als unzureichend erwies, und weil bei allzugroßer Zersplitterung der Steuern diese ihren Zweck verfehlt, d. h. in den meisten Fällen die Betreffenden nicht in den Stand gesetzt hätten, ihr Auswanderungsvorhaben zu verwirklichen. Man mußte sich daher in Ermanglung eines bestimmten gegebenen Repartitionsmaßstabes eine spätere Ausgleichung zwischen den verschiedenen Landestheilen vorbehalten, in der Weise, daß diejenigen Amtsbezirke, auf welche in diesem Jahre verhältnismäßig weniger Steuern fielen, im künftigen Jahre in um so höherem Maße berücksichtigt werden sollen.

Die einzelnen Auswanderungssteuern wurden jeweils mit Rücksicht sowohl auf die Vermögens- und Familienverhältnisse der Auswanderer, als auf die finanzielle Stellung ihrer Heimathgemeinden verabfolgt, und zwar unter Bedingungen, welche für die zweckmäßige Verwendung derselben Garantie boten, theils an einzelne Personen, die voraussichtlich späterhin der Gemeinde mit ihrer Familie zur Last gefallen wären, theils an mehr oder weniger zahlreiche Familien, die in vielen Fällen von ihren Gemeinden schon unterstützt werden mußten. Dabei waltete besonders auch die Sorge vor, daß den Auswanderern bei ihrer Ankunft in Amerika noch Mittel übrig blieben, um ihr erstes Fortkommen zu sichern. Obgleich bloß die dringendern Fälle Berücksichtigung finden konnten, ist doch der Kredit um

Fr. 1135. 28 überschritten worden. Die verausgabte Summe der Fr. 21,135. 28 wurde auf 64 auswandernde Partien vertheilt; eine weit grössere Zahl von Gesuchen, nämlich 144, musste abgewiesen oder auf das folgende Jahr verschoben werden.

D. Sanitätswesen.

I. Bestand der patentirten Medizinalpersonen.

Am Schlusse des Verwaltungsjahrs befanden sich im Kanton Bern:

a. Aerzte und Wundärzte	194
b. Apotheker	40
c. Thierärzte (patentirte)	114
d. Hebammen	circa 400

2. Leistungen der Sanitätsbehörden.

a. Sanitätskommission.

Die Sanitätskommission hielt in 23 Sitzungen folgende Examens ab:

- 5 propädeutische Prüfungen.
- 4 medizinisch-chirurgische Staatseramen.
- 2 Staatseramen der Thierheilkunde mit 5 Kandidaten.
- 1 Staatseramen eines Apothekers.
- 1 Prüfung mit einem Kandidaten der Zahnheilkunde.
- 2 Vorprüfungen von Bewerberinnen zur Aufnahme in den Hebammenkurs.
- 2 Hebammenprüfungen mit 16 Schülerinnen, wovon 5 aus einem französischen Kurs.

Mit Ausnahme eines Kandidaten in den propädeutischen Fächern der Medizin und eines zweiten Aspiranten zum medizinisch-chirurgischen Examens wurden alle oben aufgezählten Medizinalpersonen zur Patentirung empfohlen.

Das Sanitätskollegium versammelte sich 18 Mal, um theils über sanitarische Reglemente und sanitätspolizeiliche Fälle, theils über Gegenstände der gerichtsärztlichen

Untersuchung zu berathen, welche letztere namentlich die Abgabe von 50 dahерigen Übergutachten zur Folge hatten.

Die Direction selbst hatte sich in Handhabung der medizinischen Polizei hauptsächlich zu befassen mit ansteckenden Krankheiten, deren im Jahre 1852 zwar manche, in Bezirken wie Gemeinden, doch ohne allgemeinen Charakter, sich zeigten, nämlich

bei Menschen:

Blattern, Scharlachfieber, Ruhr, Nervenfieber;

bei Thieren:

Koh, Pferderaupe, Hundswuth, Pferdewuth, Milzbrand, Maul-, Klauen-, Lust- und Lungenwürmerseuche.

b. Sanitarische Anstalten.

Die Impfanstalt hatte in diesem Jahre weniger mit der bisweilen eintretenden Abneigung gegen die obligatorische Impfung zu kämpfen, als im vorigen. Den Kontrollen zufolge wurden geimpft: 4335 Arme und 5256 Nichtarme, zusammen 9561 Personen. Darunter befanden sich: erste Vaccinationen 9104; Revaccinationen 487. Wegen hartnäckiger Weigerung ihre Kinder impfen zu lassen, mussten mehrere Väter bestraft werden.

Die Staatsapotheke rezeptierte 43,540 Nummern, also durchschnittlich an 120 auf den Tag und im Ganzen 1801 weniger als im Jahre 1851. Die Taxation blieb sich den Grundsätzen nach gleich, ward jedoch bei der Umwandlung in neue Währung etwas billiger. Der reine Handlungsgewinn betrug Fr. 4948. 72.

Die Wartgelder an Aerzte erlitten keine Veränderung, so daß hiefür einfach auf den leßtjährigen Rapport verwiesen wird.

Die Entbindungsanstalt besorgte in ihren drei Abtheilungen 315 Frauen, worunter 281 Kantonsangehörige, 31 aus andern Kantonen und 3 Fremde. 170 derselben waren verheirathet, 139 unverheirathet und 6 außerehelich

Schwangere Wittwen. 27 Kinder wurden todt geboren, 23 starben während der Behandlung und 263 verließen die Anstalt meist ganz gesund.

Die Hebammenenschule hielt zwei Kurse ab, einen deutschen im Winter, den zehn, und einen französischen im Sommer, den fünf Schülerinnen besuchten. Alle fünfzehn erhielten nach wohlbestandener Prüfung das Hebammenpatent.

Die Bezirkskrankenanstalten oder Nothfallstuben zählten im Ganzen 78 Staatsbetten und 23 bis 25 Gemeindsbetten, welche sich so vertheilten wie es im Berichte von 1851 angegeben ist, mit dem einzigen Unterschiede, daß ein Staatsbett bei Langnau und ein bei Delsberg hinzugefügt werden muß.

Über die wohlthätigen Leistungen dieser Anstalten gibt die nebenstehende Uebersicht genaue Auskunft.

Übersicht

der Leistungen der Nothfallanstalten im Jahr 1852.

Nothfallanstalten.	Gesamtzahl der Kranken.		Auf einen Kranken kommen		Auf ein Bett kommen		Verpflegungs- kosten, ohne Anschaffungen.		Ausgaben für neue Anschaffungen.		Gesamt- verpflegungs- kosten.		Kosten per Pfleg- tag.	Gegen Bezahlung	In den Gemeindesbetten	Durch den Staat bezahlt.	Kranke.		Geheilt ent- lassen.	Ge- bessert ent- lassen.	Unge- bessert ent- lassen oder verlegt.	Ver- storben.	Auf Ende Jahrs ver- blieben.		
	Pfleg- tagen.	Pfleg- tagen.	Kranke.	Pfleg- tagen.	Kranke.	Pfleg- tagen.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.					Personen.	Tage.	Personen.	Tage.	Männ- liche.	Weib- liche.			
Meiringen	18	1112	62	6	365	1,611	59	23	30	1,634	89	147	—	—	2	19	1,607	85	11	7	12	3	1	1	1
Interlaken	101	3183	31½	10	318	3,495	17	70	—	3,565	17	112	5	101	—	—	3,224	55	64	37	72	15	1	6	7
Futigen	43	1506	35	10	365	2,187	—	—	—	2,187	—	145	5	59	1	56	2,015	27	25	18	34	3	1	1	4
Erlenbach	54	1544	28½	12	365	2,150	40	—	—	2,150	40	139	1	11	3	84	2,044	—	31	23	43	3	2	2	4
Zweisimmen	68	1440	21	17	360	2,082	46	—	—	2,082	46	144	5	86	—	—	1,995	85	55	13	50	11	—	3	4
Saanen	41	1126	27½	13	365	1,594	64	—	—	1,594	64	141	—	—	2	31	1,533	—	26	15	30	7	—	1	3
Schwarzenburg . . .	54	1460	27	13	365	2,047	87	20	—	2,067	87	142	—	—	—	—	2,067	87	37	17	44	2	—	4	4
Sumiswald	29	872	30	7	218	1,263	76	—	—	1,263	76	145	—	—	—	—	1,263	76	23	6	25	1	—	1	2
Langnau	100	2245	22½	17	366	3,192	55	103	90	3,296	45	147	3	68	—	—	3,228	80	66	34	89	1	1	2	7
Langenthal	136	4261	31½	13	366	4,737	—	207	18	4,944	18	114	1	33	—	—	4,911	18	85	51	94	10	5	11	16
Biel	156	3945	25	15	366	5,349	01	104	30	5,453	31	144	3	80	—	—	5,374	84	105	51	116	17	3	11	9
St. Immer	18	732	40	9	366	1,100	01	—	—	1,100	01	150	—	—	—	—	1,100	01	11	7	16	—	—	—	2
Delsberg	35	1453	41	9	363	2,034	20	—	—	2,034	20	140	—	—	? ?	? ?	2,034	20	25	10	17	10	2	2	4
Pruntrut	105	3643	34½	10	365	5,279	70	—	—	5,279	70	145	—	—	? ?	? ?	5,279	70	52	53	81	11	3	5	5
Allgemeine Ausgaben .	—	—	—	—	—	—	—	246	62	246	62	—	—	—	—	—	246	62	—	—	—	—	—	—	—
Summa:	958	28522	—	—	—	38,125	36	775	30	38,900	66	136	23	438	?	?	37,927	—	616	342	723	94	19	50	72
Anno 1851 waren *)	902	27529	—	—	—	37,858	30	1,990	14	39,848	44	145	43	609	ca. 40	ca. 1400	36,348	22	601	301	639	110	18	66	69
Das diejährige Resultat übersteigt das vorjährige um . . .	56	993	—	—	—	267	06	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,578	78	15	41	94	—	1	—	3
bleibt unter dem vorjährigen um . . .	--	—	—	—	—	—	—	1,214	84	947	78	9	20	171	?	?	—	—	—	—	16	—	16	—	

*) In dieser Summe sind aber noch circa 24 Personen mit ungefähr 1000 Pflegtagen begriffen, welche nicht auf Staatsbetten fallen, so daß das eigentliche Resultat vom Jahr 1852 das vorjährige um ungefähr 80 Personen und circa 1900 Pflegtage übersteigt.

Der Inselspital hatte im Jahr 1852. 1954 Kranke zu verpflegen, davon kamen auf die medizinische Abtheilung 1006, also 304 mehr als im Jahr 1849, chirurgische " 948, " 254 " " " "

Von den 1954 Verpflegten wurden					
geheilt entlassen	1360
gebessert entlassen	125
ungeheilt entlassen	43
auf andere Abtheilungen verlegt	36
in Bäder gesendet	26
gestorben sind	185
Ende Dezember verblichen	173

An Bruchbändern verschiedener Art und andern Bändagen wurden 733 Stück vertheilt.

Badesteuern erhielten 304 Personen, wovon der Kostenanteil des Inselspitals Fr. 11,656. 74 betrug.

Des äußern Krankenhauses Etat der Kranke, welche darin Aufnahme gefunden, war folgender:

	Cantons bürger.	Öfneiger bürger.	Sands fremde.	Heimath lose.	Total.
1) Pfründer	34	—	—	1	35
2) Irre	63	—	—	—	63
3) Kurhauspatienten .	1825	78	25	1	1929
Summa:	1922	78	25	2	2027

Also im Ganzen 277 Kranke mehr als im vorigen Jahre und jedenfalls eine bis jetzt nie erreichte Zahl. Die Progression ist hier überhaupt so, daß der Krankenstand sich innert sechs Jahren beinahe verdoppelt hat, und doch erhält

die Anstalt seit 1851 den Zuwachs aus den Strafhäusern nicht mehr.

Von den 1929 Kurhauspatienten hatten die Kräze 1186, also 199 mehr als 1851, andere Hautkrankheiten 70, die Syphilis 575, also 44 mehr als Anno 1851. Grindkrankheiten 93.

Die Kinder, meist der letzten Krankenklasse angehörend, erhielten einen angemessenen Schulunterricht.

Irr verpflegte und behandelte die Anstalt 63, nämlich 35 Männer und 28 Weiber. Hier von wurden entlassen 8, und zwar 5 gebessert und so weit hergestellt, daß sie anderswo besser aufgehoben werden konnten, als im Irrenhause, und geheilt 3 Personen.

Berzeichniss

der nach dem Gesetz vom 2. Mai 1836 ausgestellten Wirtschaftspatente pro 1852.

Übersicht

der im Jahre 1840 vom Obergerichte beurtheilten Polizeistraffäle.